

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf über die Zweite Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Berlin, 1. Dezember 2025

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Frau Dr. Schlichting,
sehr geehrte Frau Dr. Robra,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Eingabe und nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) begrüßt grundsätzlich den Entwurf zur Umsetzung der RED III-Verordnung innerhalb der Biomasseverordnung mit dem Ziel den Biomasse-Rohstoffmarkt mit der biologischen Vielfalt im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz in Einklang zu bringen.

Der Entwurf wirft jedoch einige Regelungsvorhaben auf, deren nationale Umsetzung aus Sicht des B.KWK im Hinblick auf die Nutzung von Holzgas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen kritisch betrachtet werden.

Der B.KWK sieht in der Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Holzgas die Chance, KWK-Anlagen nachhaltig mit einem erneuerbaren Brennstoff zu betreiben. Innerhalb der Holzgasbranche herrscht ein aufstrebendes Innovationspotenzial in den Bereichen der Anlagen- und Brennstoffoptimierung zu effizienter Strom- und Wärmeerzeugung sowie in der Kombination des Brennstoffeinsatzes mit anderen erneuerbaren Gasen wie Biomethan oder der Wasserstoffherzeugung. Innerhalb dieses innovativen Zweiges darf es aus Sicht des B.KWK zu keinen Einschränkungen kommen.

Sachverhalt: Neufassung Nummer 4 in §3 der BiomasseV

In der Neufassung des Entwurfs werden bestimmte Holzarten per Definition „*Sägerundholz, Funierundholz, Rundholz in Industriequalität* [sowie] *Stümpfe und Wurzeln*“ nicht mehr als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung anerkannt. Damit entfällt weiterhin die Förderung für die Stromerzeugung für Anlagen, die ausschließlich Elektrizität aus forstwirtschaftlicher Biomasse erzeugen bis auf wenige durch RED III vordefinierte Ausnahmen.

Problemstellung

Der pauschale Ausschluss von Rundholz in Industriequalität ohne Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen verengt die Ausgangsbedingungen für Nutzung energetischen Holzes. Der B.KWK erkennt die Bestrebungen des Referentenentwurfes an, eine unkontrollierte und vorzeitige energetische Nutzung vor anderen Verwendungen verhindern zu wollen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei Energieholz um ein Koppelprodukt handelt, welches in keiner Konkurrenz zu Sägerundholz oder Faser- und Schleifholz steht. Wird es nicht genutzt, verrottet es im Wald, ohne eine CO₂-Reduktion zu erzielen.

Die energetische Verwertung von Holz ist weiterhin ein wichtiger Faktor in der marktwirtschaftlichen Behauptung der Industrie. Ohne Energieholz ergibt sich vielfach kein positiver Betriebserfolg für den Fortbetrieb. Gleichzeitig vereint der Energieholzsektor Umweltschutz und marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Energieholz minimiert die Verluste, wenn kein Industrieholz abgenommen wird und ist gleichzeitig ein wichtiges Instrument für die Bekämpfung von Fortschäden. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Schadensereignissen im Wald aufgrund des Klimawandels steigt der Anteil von Holz mit geringerer Qualität. Diese Mengen können sinnvoll als Energieholz für neue Anwendungen genutzt werden, da durch den sinkenden Raumwärmebedarf durch Sanierung und Kesselbestand insgesamt weniger Holzeinsatz insgesamt nötig ist.

Aufgrund der gesetzlichen Einengung und damit einhergehender zusätzlicher Regulierung ist zu befürchten, dass in eine innovative Spartechnologie wie der Holzgaserzeugung weniger investiert wird. Bereits jetzt ist in der Praxis zu beobachten, dass die Einhaltung der Regularien entlang der Biomassewertschöpfungskette zwischen unterschiedlichen Akteuren eine Herausforderung darstellt. Zusätzliche Regularien wie im Entwurf auf Stümpfe und Wurzeln festzuhalten, stellt mit Blick auf die Praxis nur eine weitere Überregulierung dar. Tatsächlich mag es die technische Möglichkeit der energetischen Verwertung von Wurzeln und Stümpfen zwar geben, praktisch ist eine aktive Verwendung dieser Bestandteile im Forst für die Betriebe wirtschaftlich nicht rentabel. An dieser Stelle stehen technischer Aufwand und erzeugter Output in keinem Verhältnis.

Der Ansatz für einen nachhaltigen Umgang sollte in einer wesentlich flexibleren Regelung als einem pauschalen Ausschließen in der Biomasseverordnung liegen. Derzeit wird hier der nationale Gestaltungsspielraum bei gleichzeitig EU-konformer Umsetzung der RED III-Verordnung noch nicht gänzlich genutzt, um ihn Branchenverträglich zu gestalten.

Vorschlag

Der B.KWK schlägt eine detailliertere Ausgestaltung der Regelung vor, bei der es zu keinem pauschalen Ausschluss von Rundholz in Industriequalität kommt. Demnach ist nach Art. 2, Abs. 1a der RED III von den Mitgliedsstaaten eine Umsetzung nach qualitativen Kriterien sowie "unter Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen" vorzunehmen.

Dementsprechend sollte in der Biomasseverordnung geregelt werden, dass für Rundholz in Industriequalität für das sich für den Verkäufer keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit in der Industrie ergibt, eine förderunschädliche energetische Verwertung möglich ist. Die Definition von Rundholz in Industriequalität erfolgt zunächst über die RVR. Als Nachweis, dass keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit für eine stoffliche Verwertung besteht, sollte die Marktsituation ausschlaggebend sein. Diese kann beispielsweise auf Grundlage fachlicher Veröffentlichungen unterstützt von Marktbewertungen eingeschätzt und nachgewiesen werden.

Fazit

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung setzt sich für einen nachhaltigen Brennstoffeinsatz und eine bestmögliche Nutzung der Rohstoffe zur hocheffizienten Erzeugung von Strom und Wärme ein. Die Nutzung von Holzgas aus Biomasse stellt für die KWK-Brache einen innovativen Zweig zum effektiven und wirtschaftlichen Einsatz von erneuerbaren Gasen dar. Im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Umgang sollte darauf geachtet werden, jede Art von Holz bestmöglich innerhalb der Wertschöpfungskette nutzbar zu machen und dabei größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Gerade innerhalb des Holzgassektor gibt es eine große Anzahl von Pilotanlagen und Förderprojekten, die auf die ausreichende Verfügbarkeit von Holz zur energetischen Nutzung angewiesen sind. Genau solche Projekte laufen Gefahr, bei einer Überregulierung und Angebotsverknappung leer auszugehen und damit in den Kinderschuhen stehen zu bleiben. Damit wir an dieser Stelle das Risiko unter den bisher geltenden Regularien nicht noch weiter vergrößern, benötigen wir eine flexiblere Ausgestaltung des Regulierungsrahmens statt pauschaler Verbote.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de